



**Hinweis:**  
**Kampfmittelräumung:**  
 Da für den Baubereich Kampfmittelreste nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, erfolgt eine baubegleitende Überwachung sowie eine Detektion der Baugrube durch einen Mitarbeiter des Kampfmittelbeseitigungsdienstes. Hierzu ist dem **Kampfmittelräumdienst Aachen, Hubert-Wiener-Straße 25, 52070 Aachen** der Baubeginn der Tiefbauarbeiten oder ähnliches rechtzeitig vorher anzuzeigen. Bei Auffinden von Bombenblindgängern / Kampfmitteln während der Erd- / Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu verständigen. Sollten in dem Planbereich jedoch Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z.B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) durchgeführt werden, wird eine Tiefensondierung empfohlen. (s. " Merkblatt Sondierbohrungen " als Anlage der Begründung.)

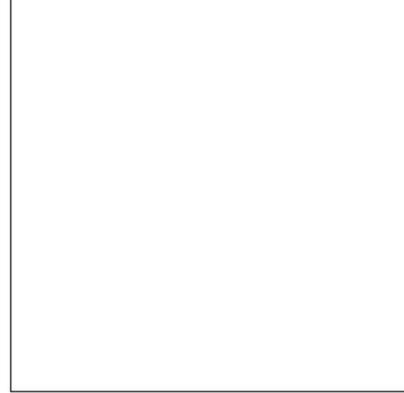
**Hinweis:**  
**Bodenschutz:**  
 Das Plangebiet liegt im Bereich bzw. im näheren Umfeld einer Altablagerung, die unter der Nummer Jü 113 im Verdachtsflächenverzeichnis des Kreises Düren erfasst ist. Dort sollen bis ca. 1960 Erdaushub und Bauschutt sowie Siedlungsabfälle abgelagert worden sein. Die genaue Abgrenzung dieser Altablagerung ist unbekannt, insofern kann nicht abschließend beurteilt werden, ob das Plangebiet von dieser Altablagerung betroffen ist. Bodenuntersuchungen im Vorfeld werden angesichts der unklaren Abgrenzung der Altablagerung und der beabsichtigten unsensiblen Nutzung für nicht erforderlich gehalten. Sollten sich bei Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes Hinweise auf eine Altablagerung ergeben, ist die Untere Bodenschutzbehörde beim Kreis Düren umgehend zu benachrichtigen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

**Hinweis:**  
**Luft, Staub:**  
 Gemäß Nr. 10.18 der 4. Bundesimmissionschutzverordnung (BImSchV) sind Schießstände für Handfeuerwaffen in geschlossenen Räumen nicht genehmigungsbedürftig nach Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG), sondern nach Baurecht. Da das geplante Vorhaben in einer geschlossenen Bauweise errichtet werden soll, kann die 4. BImSchV nicht angewandt werden.

**Hinweis:**  
**Grundwasserverhältnisse:**  
 Im Plangebiet kann der Grundwasserstand flurnah, d. h. weniger als 2 m unter Geländeoberkante ansteigen. Bereits bei der Planung von z. B. tiefgründigen Bauwerken (Keller, Garage, Leitungen etc.) sind entsprechende bauliche Maßnahmen (z. B. Abdichtungen) zum Schutz vor hohem Grundwasser zu berücksichtigen. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18195 "Bauwerksabdichtungen" zu beachten. Es darf keine Grundwasserabsenkung bzw. -ableitung - auch kein zeitweiliges Abpumpen - nach Errichtung der baulichen Anlage erfolgen, und es dürfen keine schädlichen Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit eintreten.

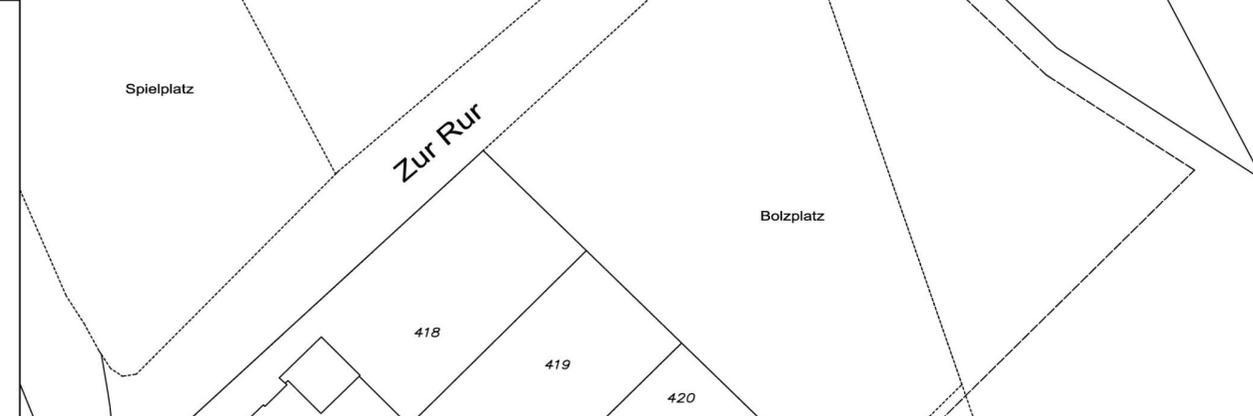
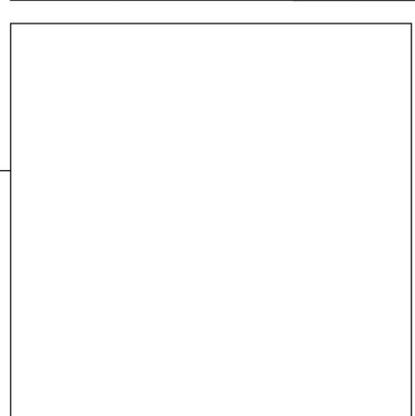
**Hinweis:**  
**Baugrundverhältnisse:**  
 Das Plangebiet liegt in einem Auegebiet, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteigt und der Boden humoses Material enthalten kann. Wegen der Bodenverhältnisse im Auegebiet, in dem das gesamte Plangebiet liegt, sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 "Baugrundsicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau", der DIN 18196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

**Hinweis:**  
**Bodendenkmal:**  
 Auf die §§ 15 und 16 des Denkmalschutzgesetzes wird verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das **Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege Aussenstelle Nideggen Zehnthofstraße 45 52385 Nideggen Tel. 02425 / 9039 - 0, Fax 02425 / 9039 - 199** unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.



**Legende**

- I Zahl der Vollgeschosse
- GH  
max. 5,0 m Gebäudehöhe
- Baugrenze
- Baugrenze aufgehoben
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- Grünflächen
- Ö öffentlich Zweckbestimmung: Schießanlage
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



**Rechtsgrundlagen**  
 Baugesetzbuch ( BauGB )  
 Baunutzungsverordnung ( BauN VO )  
 Planzeichenverordnung ( Planz VO )  
 Bauordnung NW ( BauO NW )  
 Gemeindeordnung NW ( GO NW )  
 Bekanntmachungsverordnung ( Bekanntm VO )

Gemäß §§ 1, 2 und 13 BauGB beschloss der Rat der Stadt Jülich am 06.10.2016 die Aufstellung dieser vereinfachten Bebauungsplanänderung. Ortsüblich bekanntgemacht wurde dieser Beschluss am 21.10.2016.

Jülich, den 24.10.2016

Der Bürgermeister

gez. Fuchs

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB hat vom 11.07.2016 bis 13.08.2016 einschließlich stattgefunden.

Jülich, den 07.10.2016

Der Bürgermeister

gez. Fuchs

Diese vereinfachte Bebauungsplanänderung wurde gemäß § 10 BauGB in Verbindung mit §§ 7 und 28 GO NW vom Rat der Stadt Jülich als Satzung am 06.10.2016 beschlossen.

Jülich, den 07.10.2016

Der Bürgermeister

gez. Fuchs

Dieser Bebauungsplan ist mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom 21.10.2016 rechtsverbindlich.

Jülich, den 24.10.2016

Der Bürgermeister

gez. Fuchs

Stadt Jülich      Der Bürgermeister      Planungsamt

# Bebauungsplan Kirchberg Nr. 8 " Sportanlagen "

## 3. vereinfachte Änderung

Maßstab M 1 : 500      14.06.2016